

**Ordnung für die Zwischenprüfung
für das Studium des Lehramtes an Berufskollegs
für die berufliche Fachrichtung
Wirtschaftswissenschaft in Verbindung mit einem Unterrichtsfach
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 06. August 2012
(Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 599 / Nr. 85)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GVBl. S. 90), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Leistungs- und Maluspunkte
- § 3 Prüfungen und Fristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Studierende in besonderen Situationen

II. Besondere Bestimmungen

- § 9 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 10 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 11 Prüfungsart
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung von Prüfungen
- § 15 Abschluss der Zwischenprüfung
- § 16 Zeugnis

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 17 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft in Verbindung mit einem Unterrichtsfach mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs wird gemäß § 8 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006, durch die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung der Hochschule geführt. Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung. Sie wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht und dass sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres oder seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 2

Leistungs- und Maluspunkte

(1) Für alle Studierenden werden Konten für Leistungs- und Maluspunkte im Bereich Prüfungswesen geführt. Auf dem Leistungspunktekonto werden Leistungspunkte für Prüfungen gutgeschrieben, die bestanden wurden. Auf dem Maluspunktekonto werden Maluspunkte für Prüfungen angelastet, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten. Die Ermittlung der Punktestände aller Konten erfolgt in jedem Semester zu Beginn der Vorlesungszeit, und zwar nachdem die Ergebnisse der vor Beginn der Vorlesungszeit abgehaltenen Prüfungsleistungen eingegangen sind. Der Punktestand wird immer vor dem Punktestand von Maluspunktekonten ermittelt.

(2) Leistungs- und Maluspunkte werden nach folgenden Bestimmungen vergeben:

1. Für eine bestandene Prüfung werden nach Abschluss des zugehörigen Moduls die Leistungspunkte gutgeschrieben. Die Anzahl der gutzuschreibenden Leistungspunkte ist durch die der Prüfung zugrunde liegende Lehrveranstaltung festgelegt. Dies gilt sinngemäß in gleicher Weise, wenn einer Prüfung mehrere Lehrveranstaltungen zugrunde liegen.
2. Für jedes Mal, in der eine Prüfung nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, werden Maluspunkte in Höhe der jeweiligen Leistungspunkte angelastet. Egal ob es sich dabei um einen Leistungsnachweis oder eine erfolgreiche Teilnahme handelt.

(3) Leistungspunkte werden einem Leistungspunktekonto nur dann gutgeschrieben, wenn jede der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Es handelt sich um eine individuell zurechenbare Prüfungsleistung.
2. Das Leistungspunktekonto der oder des Studierenden enthält noch keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder Prüfungstermins oder aus einer entsprechenden angerechneten Prüfungsleistung.

§ 3 Prüfungen und Fristen

Zu allen Prüfungen muss sich die oder der Studierende in der vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Anmeldefrist (5./6. Vorlesungswoche) im Bereich Prüfungswesen anmelden (Ausschlussfrist). Die Modulprüfungen liegen jeweils in der vorlesungsfreien Zeit. Die Termine werden rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor den Prüfungen, durch Aushang bekannt gegeben.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfung und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Zwischenprüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Zwischenprüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Zwischenprüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über seine Arbeit. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verlangt wird.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Zwischenprüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsgebiet an der Universität Duisburg-Essen ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Prüfungsleistungen

dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Eine bestandene Zwischenprüfung sowie Leistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Einzelne Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sind anzurechnen, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise sind als Studien- oder Prüfungsleistungen anzurechnen, soweit sie gleichwertig sind. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(4) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 - 3 werden vom Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen unter Einbeziehung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters vorgenommen.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werktage).

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende ein ärztliches Attest, bei erneutem Rücktritt wegen Krankheit ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(3) Wird von der oder dem Studierenden ein Kind überwiegend allein versorgt, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht.

Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind von diesem der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.

Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 8

Studierende in besonderen Situationen

(1) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder die Ehefrau oder den eingetragenen Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerter ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(4) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder eine Verpflichtung nach Abs. 3 nachweisen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehr-/Lerneinheiten zur Erlangung eines nach dieser Ordnung erforderlichen Teilnahmenachweises befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende, angemessene, zusätzliche Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

II. Besondere Bestimmungen

§ 9

Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu den Modulprüfungen und Modulteilprüfungen der Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, für das Studium des Lehramtes an Berufskollegs für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft in Verbindung mit einem Unterrichtsfach immatrikuliert und

a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen, wenn diese die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,

b) sich ordnungsgemäß angemeldet hat und

c) über die in dieser Zwischenprüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung verfügt.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn

a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,

b) die oder der Studierende die Zwischenprüfung oder eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Studiengang Lehramt an Berufskollegs für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft in Verbindung mit einem Unterrichtsfach endgültig nicht bestanden hat

c) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang befindet.

(3) Diese Regelung gilt für alle Modul- und Modulteilprüfungen.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zu Modul- und Modulteilprüfungen sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits die Zwischenprüfung oder eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Studiengang Lehramt an Berufskollegs für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft in Verbindung mit einem Unterrichtsfach nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

Mit der Meldung zur letzten Modulprüfung müssen dem Prüfungsausschuss sämtliche genannten Nachweise und Erklärungen vorliegen.

§ 10

Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung für das Studium des Lehramtes an Berufskollegs für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft in Verbindung mit einem Unterrichtsfach erstreckt sich auf folgende Module

- Modul G 1: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften 6 SWS

Lehrveranstaltungen:

G 1.1: Technik des betrieblichen Rechnungswesens - V/Ü - 2 SWS

G 1.2: Grundlagen der BWL - V - 2 SWS

G 1.3: Einführung in die VWL - V - 2 SWS

Der Modulabschluss wird durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme durch eine Klausur in der Veranstaltung G 1.1 (3 Leistungspunkte) und Teilnahmebestätigung zu den Lehrveranstaltungen G 1.2 und G 1.3 erbracht.

- Modul G 2: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A 7 SWS

Lehrveranstaltungen:

G 2.1: Operatives Produktionsmanagement - V - 2 SWS

G 2.2: Operatives Produktionsmanagement - Ü - 2 SWS

G 2.3: Absatzmarketing - V - 1 SWS

G 2.4: Investition & Finanzierung - V - 2 SWS

G 2.5: Investition & Finanzierung - Ü - 2 SWS

Der Modulabschluss wird durch einen Leistungsnachweis bestehend aus einer Klausur zu G 2.1 + G 2.2 (6 Leistungspunkte) oder G 2.4 + G 2.5 (6 Leistungspunkte) und einer Teilnahmebestätigung zu allen Vorlesungen des Moduls, in denen kein Leistungsnachweis erbracht wird, erbracht.

- Modul G 3: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B 6 SWS

Lehrveranstaltungen:

G 3.1: Kosten- und Leistungsrechnung - V - 2 SWS

G 3.2: Kosten- und Leistungsrechnung - Ü - 2 SWS

G 3.3: Externes Rechnungswesen - V - 2 SWS

G 3.4: Externes Rechnungswesen - Ü - 2 SWS

Der Modulabschluss wird durch einen Leistungsnachweis bestehend aus einer Klausur zu G 3.1 + G 3.2 (6 Leistungspunkte) oder G 3.3 + G 3.4 (6 Leistungspunkte) und einer Teilnahmebestätigung zu der Vorlesung des Moduls, zu der kein Leistungsnachweis erbracht wird, erbracht.

- Modul G 4: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre A 8 SWS

Lehrveranstaltungen:

G 4.1: Mikroökonomik I - V - 2 SWS

G 4.2: Mikroökonomik I - Ü - 2 SWS

G 4.3: Makroökonomik I - V - 2 SWS

G 4.4: Makroökonomik I - Ü - 2 SWS

Der Modulabschluss wird durch einen Leistungsnachweis bestehend aus jeweils einer Klausur zu G 4.1 + G 4.2 (6 Leistungspunkte) und G 4.3 + G 4.4 (6 Leistungspunkte) erbracht.

- Modul G 5: Rechtswissenschaft für Ökonomen A 4 SWS

Lehrveranstaltungen:

G 5.1: Rechtswissenschaft für Ökonomen I - V/Ü - 4 SWS

Der Modulabschluss wird durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme aus einer Klausur zu G 5.1 (6 Leistungspunkte) erbracht.

- Modul G 6: Grundzüge der Wirtschaftsdidaktik - 2 SWS

Lehrveranstaltungen:

G 6.1: Grundzüge der Wirtschaftsdidaktik - V - 2 SWS

Der Modulabschluss wird durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Klausur zu G 6.1 (3 Leistungspunkte) erbracht.

(2) Die Form der Prüfung wird jeweils zu Beginn der Veranstaltung von der oder dem verantwortlich Lehrenden bekannt gegeben. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein.

(3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11

Prüfungsart

(1) Modul- und Modulteilprüfungen werden schriftlich in Form einer Klausurarbeit abgelegt.

(2) Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind von mindestens zwei Prüfern zu stellen. Von den Prüfenden ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und welche Modalitäten bei der Punktvergabe gelten. Enthält die Klausur zu einem nicht nur geringen Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. Die Korrektur kann mit Hilfe geeigneter technischer Verfahren automatisiert erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann Richtlinien oder Empfehlungen für Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren beschließen.

§ 12

Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten bis 120 Minuten.

(4) Klausurarbeiten, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 5 zu bewerten.

(5) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 sowie 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens auf "ausreichend" (4,0) lautet.

Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetischem Mittel) der Bewertungen durch die Prüferinnen oder Prüfer. Die Fachnote lautet bei einem Durchschnitt:

- bis 1,5 = sehr gut,
- über 1,5 bis 2,5 = gut,
- über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
- über 4,0 = nicht ausreichend

Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetischem Mittel) der Modulnoten und ergibt sich aus der Zuordnung dieses Durchschnittswertes zu den Noten gemäß Absatz 2.

(4) Bei Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren mit einem Multiple-Choice-Anteil von mindestens einem Drittel an der Gesamtklausur, wird für die Benotung der nachfolgende Bewertungsschlüssel zugrunde gelegt:

a) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet.

b) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 1 Satz 4 a) erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

- "sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,
- "gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
- "befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
- "ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Bei geringen Multiple-Choice Anteilen können die erreichten Punkte aller Aufgaben zu einer Gesamtnote aggregiert werden.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen

(1) Prüfungen in Form von Leistungsnachweisen können zweimal wiederholt werden. Im Übrigen können Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, solange wiederholt werden, bis die höchstzulässige Maluspunkteanzahl nicht überschritten ist. Fehlversuche an anderen Hochschulen und in anderen Studiengängen sind im Sinne der Regelung anzurechnen.

(2) In der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft in Verbindung mit einem Unterrichtsfach für das Studium des Lehramtes an Berufskollegs beträgt die Maluspunktegrenze im Grundstudium 72.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

**§ 15
Abschluss der Zwischenprüfung**

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende die in § 10 genannten Module erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die oder der Studierende
1. Leistungsnachweise nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat oder
 2. die Maluspunktgrenze von 72 überschritten ist.
- (3) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Entsprechendes gilt bei Verlust des Prüfungsanspruches.

**§ 16
Zeugnis**

Über die bestandene Zwischenprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistungen ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

**§ 17
Ungültigkeit der Zwischenprüfung**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses zulässig.

**§ 18
Einsicht in die Prüfungsakten**

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

**§ 19
Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2003/2004 erstmalig für das Studium des Lehramtes an Berufskollegs für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft in Verbindung mit einem Unterrichtsfach an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben worden sind.
- (2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2003/04 für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II eingeschrieben waren, legen die Zwischenprüfung nach der Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität - Gesamthochschule Essen vom 23.12.1998 ab. Sie können die Anwendung dieser Zwischenprüfungsordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen. Dieser Antrag ist unwiderruflich. Eine Wiederholungsprüfung ist nach derselben Zwischenprüfungsordnung wie die nicht bestandene Prüfung abzulegen. Im Übrigen wird verwiesen auf die Bestimmungen der LPO.

§ 20

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität - Gesamthochschule Essen vom 23. Dezember 1998 außer Kraft. Die Bestimmungen des § 16 bleiben unberührt. Die Anwendung der Maluspunkte- sowie der Dreiveruchsregelung erfolgt erst für Prüfungen ab dem Wintersemester 2012/2013.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 15.05.2012 sowie der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung erteilten Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.07.2012.

Duisburg und Essen, den 06. August 2012

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Lindenberg-Wendler